

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 54/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,
3. Pflegekasse bei der AOK Schleswig-Holstein
- Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2005 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 11.431,35 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über eine Beitragsnachforderung auf Grund einer Betriebsprüfung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 29. Juni 2005 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Dagegen kann die Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht auf eine angeblich fehlerhafte Beweismwürdigung gestützt werden. Ebenso ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung von vorne herein kein Revisionszulassungsgrund. Die Klägerin verkennet insofern, dass das BSG als Beschwerdegericht gesetzlicher Richter allein für die Frage ist, ob das Rechtsmittel der Revision durch Zulassung statthaft werden kann, und eine inhaltliche Prüfung des angegriffenen Urteils erst nach zulässiger Einlegung der zugelassenen Revision in Betracht kommt.
- 5 Soweit die Klägerin durch die Behauptung einer "grundsätzlichen Bedeutung der vorliegenden Auseinandersetzung" andeutet, dass sie sich auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache berufen will, fehlt es bereits an der Formulierung einer Rechtsfrage, die sich im Zusammenhang einer Norm des Bundesrechts stellen könnte.



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beitragen könnte (§ 160a Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 8 Der Streitwert entspricht dem Betrag, der mit den durch die Klage angegriffenen Bescheiden geltend gemacht wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)